Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [1]

(Vom...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007[2] wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c und d sowie Abs. 2 und 3

[1] Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen:
Bst. c wird aufgehoben.
Bisheriger Bst. d wird zu Bst. c.
Abs. 2 wird aufgehoben.
Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 6 Abs. 3 (neu)

[3] Der Regierungsrat legt den Selbstbehalt zwischen 9 und 11 % fest. Dieser gilt als Sozialziel gemäss Art. 65 Abs. 1ter KVG.

§ 7 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3

[2] (Dieses wird erhöht um:)
a) 10 % des Reinvermögens, von welchem Freibeträge von Fr. 30 000.-- pro erwachsene Person und Fr. 15 000.-- je Kind abgezogen worden sind;
Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 9 Abs. 1 und 2 (neu)

[1] Die Richtprämien entsprechen einem Prozentsatz der Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen[3].
[2] Die Richtprämien werden vom Regierungsrat festgelegt auf 85 bis 90 %.

§ 11 Abs. 2 bis 4

Abs. 2 wird aufgehoben.

Bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

§ 14 Überschrift, Abs. 1 bis 3
Regierungsrat

Abs. 1 wird aufgehoben.
Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 1.
[2] Er regelt insbesondere:
a) die Höhe des Selbstbehalts (§ 6 Abs. 3);
b) die Richtprämien (§ 9 Abs. 1 und 2);
c) die einem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitel (Art. 105i KVV);
d) die Termine für die verschiedenen Datenmeldungen von und zu den Versicherern und die Lieferung der Jahresrechnung (Art. 106b Abs. 3 KVV);
e) die Berücksichtigung von CO2-Abgaben und weitere Zu- und Abschläge auf die Prämien der Krankenversicherer bei der Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung.

§ 26 (neu) Übergangsbestimmungen

[1] Zur Änderung vom 6. September 2017:
a) Anmeldung und Berechnung der Prämienverbilligung erfolgen nach dem Recht, das im Anspruchsjahr in Kraft steht.
b) Der Regierungsrat kann für Anmeldung, Berechnung und Auszahlung weitere Bestimmungen erlassen.
[2] Zur Änderung vom 30. Juni 2022:
Die Regelung gemäss § 17 Abs. 4 kommt erstmals für das Anspruchsjahr 2024 zur Anwendung.
[3] Zur Änderung vom ...:
a) Die Prämienverbilligung für das Jahr 2027 wird nach bisherigem Recht durchgeführt;
b) Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom ... bei der Sozialversicherungsanstalt Schwyz oder beim Verwaltungsgericht hängig sind, sind nach bisherigem Verfahrensrecht zu erledigen.

§ 26a

Wird aufgehoben.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 2007[4] wird aufgehoben.

II.

[1] Dieser Beschlusses unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

[2] Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[3] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[1] GS...
[2] SRSZ 361.100.
[3] SR 831.309.1.
[4] SRSZ 361.110.